

39. Tagung des Fachausschuss Technik

Aus der DGUV

UVV „Feuerwehren“ – Sachstand -



DGUV
 Deutsche Gesetzliche
 Unfallversicherung
 Spitzenverband

49

DGUV Vorschrift 49

Unfallverhütungsvorschrift
Feuerwehren

Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535
 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
 9. September 2015 über ein Informationsverfahren
 auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und
 der Vorschriften für die Dienste der Informationsge-
 sellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Juni 2018




DGUV
 Deutsche Gesetzliche
 Unfallversicherung
 Spitzenverband

105-049

DGUV Regel 105-049

Feuerwehren

Juni 2018

Neuerscheinungen



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung	5
2 Begriffsbestimmungen	7
3 Konzept und Organisation	10
4 Praktische Hinweise zur Evakuierung	16
5 Unterweisung und Übung	18
6 Personen mit Behinderungen	19
7 Ergänzende Anforderungen an Baustellen	20
8 Regelwerk, weiterführende Informationen	21
Anhang 1 Checkliste Evakuierung für die Unternehmensleitung	23
Anhang 2 Checkliste Evakuierungsübung	24
Anhang 3 Checkliste Inklusion im Betrieb	25
Anhang 4 Medewege und Maßnahmen	26
Anhang 5 Sicherheitshinweise	27
Anhang 6 Beispiel für eine Unterweisungsvorlage	29



Redaktionell an
DGUV Vorschrift 49
angepasst



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	5
1 Allgemeines	6
1.1 Definition	6
1.2 Rechtsgrundlagen	7
2 Bezug zur PSA	9
3 Grundsätze	10
4 Anforderungen an die Kombination von Zusatzausrüstung und PSA	11
4.1 Allgemeine Anforderungen	11
4.2 Kombination durch den Hersteller	12
4.3 Der Träger bzw. die Trägerin der Feuerwehr ergänzt die PSA durch Zusatzausrüstung	13
5 Zusatzausrüstung mit einer Bestätigung nach vfdb-Richtlinie 0820	15
5.1 Prüfung	15
5.2 Bewertung	15



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung	5
2 Die Rettungsweste	6
2.1 Gestaltung der Begurtung	6
2.2 Gestaltung des Auftriebskörpers	7
2.3 Schutzhüllen	11
2.4 Weitere Ausstattung	12
3 Einsatzszenarien und Kombination von Rettungsweste mit Atemschutz	13
3.1 Außenangriff	13
3.2 Innenangriff	14
3.3 Bereitstellung als Sicherheitstrupp auf einem Binnenschiff	15
3.4 Bereitstellung des Sicherungsbootes für den Einsatz auf dem Havaristen	16
3.5 Anfahrt des Binnenschiffs mit einem Boot der Feuerwehr und Angriffsentwicklung auf dem Binnenschiff	16
4 Weitere Informationen	18

205-034

DGUV Information 205-034



Einsatz von Kohlendioxid (CO₂)-Feuerlöschern in Räumen

Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Seite
Vorwort	5	
1 Begriffsbestimmungen	6	
2 Eigenschaften von Kohlendioxid (CO₂)	7	
3 Detektion des Sauerstoffes (O₂) in der Atemluft	8	
4 Wirkung von Kohlendioxid (CO₂) auf den Menschen	10	
5 Kohlendioxid (CO₂)-Feuerlöscher Bauart und Funktionsweise	12	
6 Einsatz von Kohlendioxid (CO₂)-Feuerlöschern in Räumen	14	
Ergebnisse der Versuche	14	
7 Richtiges Verhalten beim Löscheinsatz	15	
Löschen im Raum	15	
Löschen durch den Türspalt	16	
Löschen durch die geöffnete Tür	16	
8 Vorschlag zur Kennzeichnung der Räume	17	
a) Löschen mit dem CO ₂ -Feuerlöscher im Raum	17	
b) Löschen mit dem CO ₂ -Feuerlöscher durch den Türspalt/geöffnete Tür	17	
9 Unterweisung	18	
10 Eignung von Feuerlöschern zur Brandbekämpfung an spannungsführenden Anlagen	18	
11 Elektrostatische Aufladung bei der Betätigung von tragbaren Feuerlöschern	19	
12 Ausgewählte Literaturhinweise und Quellen	20	
		Anhang 1: Berechnungen der Kohlendioxid (CO₂)- Konzentration
		21
		Anhang 2: Handlungsanleitungen
		23
		Anhang 3: Alternative Möglichkeiten zum Einsatz von Kohlendioxid (CO₂)-Feuerlöschern
		25
		Informatives zur Projektdurchführung
		27
		Ergebnis aus allen Versuchsreihen
		27
		Danksagung
		27

Fachbereich AKTUELL

FBNG 001



Sachgebiete Gastgewerbe und Backbetriebe

Erfordernis stationärer Feuerlöschanlagen Frittierereinrichtungen und Fettbackgeräten

Stand: 28.11.2018

Aktuelle Situation

Im Dezember 2017 wurde die europäische Norm DIN EN 16282-7 "Einrichtungen in gewerblichen Küchen - Elemente zur Be- und Entlüftung - Teil 7: Einbau und Betrieb von stationären Feuerlöschanlagen" veröffentlicht. Diese Norm regelt nicht, in welchen Fällen eine stationäre Feuerlöschanlage installiert werden muss. Vermehrte Anfragen an die Sachgebiete „Gastgewerbe“ und „Backbetriebe“ zeigen, dass diesbezüglich Klärungsbedarf besteht.

Inhalt

Aktuelle Situation	1
Erforderliche Löscheinrichtungen	1

Erforderliche Löscheinrichtungen

Das Erfordernis einer stationären Feuerlöschanlage richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorgaben zum Brandschutz.

Das bedeutet, dass auch weiterhin die praxisbewährten und allgemein akzeptierten Regelungen zum Löschen von Fett- oder Ölbränden anwendbar sind, die sich z. B. aus den berufsgenossenschaftlichen Regeln DGUV Regel 110-003 „Arbeiten in Küchenbetrieben“ (bisher BGR 111) sowie DGUV Regel 110-004 „Arbeiten in Backbetrieben“ (bisher BGR 112) ergeben.

Für den Fall eines Speiseöl- oder Speisefettbrandes müssen für Fett- bzw. Ölbrände geeignete

Feuerlöscheinrichtungen bereit sein. z. B. Löscher der Brandklasse von Löscheinrichtung benötigt der möglichen Füllmenge der bzw. Fettbackeinrichtung (z. B. Backgerät, Wok, Kippbratpfanmen nebeneinander (Abstgnder Einrichtungen werden

Die Feuerlöscheinrichtung ist der Füllmenge wie folgt auszu

- Bei einer möglichen Füllm Litern ist mindestens ein Fett- und Ölbränden geeignet (z. B. Brandklasse I dem Löschvermögen eine Löschmittelreserve bereit

- Bei einer möglichen Füllm Litern ist grundsätzlich ein erlöschanlage erforderlich

Hinweis: Für stationäre F muss gemäß DGUV Regi che Küchenbetriebe“ in V einschlägigen DIN Norme 14497, DIN EN 16282-7, sowie VdS-Richtlinie 256; Errichter bzw. Hersteller s weis der Wirksamkeit der vorliegen.

- Bei einer möglichen Füllm 100 Litern kann auf eine s lage verzichtet werden, w zum Löschen von Fett- u geeignete Feuerlöscher mit

Fachbereich AKTUELL

FBFHB-001



Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz

Brände von Wärmedämmverbundsystemen mit Polystyrol-Dämmstoffen

Stand: 01.10.2019

Brände von Fassaden- dämmssystemen vermeiden

Polystyrol-Fassadendämmssysteme in großer Zahl bei der Wärmedämmung von Gebäuden eingesetzt. Dies betrifft sowohl Neubauten als auch die Nachrüstung von bestehenden Gebäuden. Während der Bauphase sind Polystyrol-Dämmplatten schwerentflammbar (DIN 4102-1). Das trifft auch auf das fertige System zu, d.h. inklusive Putz und ggf. Brandriegel (DIN 4102-20, MVV TB). Ist das Material noch unverputzt, können die Platten bei langer Flammeinwirkung leichter in Brand geraten als das System.

Maßnahmen für die Sicherheit von Beschäftigten auf Baustellen

Um dies zu vermeiden und damit Gefährdungen für Beschäftigte, aber auch Dritte zu verringern, gibt das Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) folgende Empfehlungen:

- Baustellen nach Möglichkeit durch feste Umzäunungen, auch tagsüber, vor dem Zutritt von Unbefugten sichern, um die Gefahr von Brandstiftungen zu reduzieren.
- In der Vergangenheit sind Fassadenbrände auch durch Kleinbrände in unmittelbarer Nähe am Gebäude ausgelöst worden. Daher sollten brennbare Materialien, insbesondere noch nicht verarbeiteter Dämmstoff, aber auch Abfall oder Bauholz nicht direkt an gedämmten Fassaden, sondern in ausreichendem Abstand (mindestens 5 Meter) von Gebäuden bzw. in verschließbaren Metallcontainern lagern. Brennbare Abfälle werden idealerweise arbeitstäglich entsorgt.

- Vorsicht beim Arbeiten mit offenen Heißenarbeiten (z.B. Löten, Trennscheiben) in der Nähe von noch unverputzten Fassaden und sonstigen brennlichen. Es hat sich bewährt, dass sich nach Ausstellen eines Erlaubnisschildes führt werden. Der Erlaubnisschild ne Bewertung der geplanten Heißen notwendigen Konsequenzen im Vd somit ein hohes Maß an Sicherheit Personen (wie z.B. dem Auftraggeberin, dem Ausführenden auf die notwendigen Brandschutzmaßnahmen gemäß ASR A2.2, Maßnahmen bei auf Baustellen für jedes eingesetzt Arbeitsmittel ein geeigneter Feuerlöschmittel 6 Löschmitteleinheiten (LE) Stets geeignete Feuerlöscher griff die Beschäftigten regelmäßig in der unterweisen.
- Brennende Polystyrol-Fassadendämmstoffe erzeugen enorme Brandrauchmengen. Hitze. Müssen Gerüste errichtet werden gegebenenfalls darauf geachtet wird Flucht von den Gerüstlagen im Bra zwei, am besten entgegengesetzt Fluchtwegen gewährleistet ist, um schnell in Sicherheit bringen zu können.
- Im Brandfall sofort die Feuerwehr rufen und andere Betroffene in sich und sofern es ohne eigene Gefährdung Löscher versuche unternehmen.

Fachbereich AKTUELL

FBFHB-002



Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

Spannungsprüfer für überflutete Bereiche

Stand: 02.09.2019

In den letzten Jahren werden die Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen immer häufiger zu Hochwassereinsätzen gerufen. Bei überfluteten Räumen in Gebäuden stellt sich dabei immer wieder die Frage, ob diese Räume gefahrlos begangen und ausgepumpt werden können oder ob es hierbei zu einer Gefährdung der Einsatzkräfte durch elektrischen Strom kommen kann. Dies ist für die Einsatzzeit schwer zu ermitteln. Hilfreich kann eventuell eine Befragung von Objektverantwortlichen über unter Spannung stehende Betriebsmittel im überfluteten Bereich sein. Ergeben sich Zweifel an der Spannungsfreiheit des betroffenen Bereiches, darf dieser nicht betreten werden. Ggf. muss der zuständige Versorgungsbetreiber für weitere Maßnahmen hinzugezogen werden.

Durch Photovoltaikanlagen, Lithium-Ionen-Hausspeicheranlagen, Windenergieerzeugungsanlagen und Blockheizkraftwerke ist die Gebäudeinstallation immer komplexer geworden. Das Trennen des Gebäudes vom öffentlichen elektrischen Netz ist oftmals keine Garantie für die Spannungsfreiheit. Das Messen der Spannungsfreiheit des Wassers mit Hilfe von Spannungsprüfern für überflutete Bereiche gibt lediglich die

momentane Situation wieder und kann eine trügerische Sicherheit vermitteln. Es besteht die Gefahr, dass sich Einsatzkräfte in einem momentanen als „sicher“ gemessenen Bereich befinden, der im nächsten Augenblick auf Grund von Situationsänderungen, z. B. durch Steigen des Wasserepegels, nicht mehr sicher ist.

Auf dem Markt werden Spannungsprüfer für überflutete Bereiche angeboten. Ob diese, über die Aussage zur Spannungsfreiheit hinaus, geeignet sind, die Einsatzkräfte bei sich ändernden Einsatzsituationen rechtzeitig und sicher zu warnen, ist noch nicht abschließend festgestellt.

Für die Beurteilung dieser Eignung ist ein Prüfgrundsatz erforderlich, der die Mindestanforderungen an Spannungsprüfer für überflutete Bereiche beschreibt. Dieser wird derzeit durch die DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Elektrotechnik erarbeitet.

Seitens des Sachgebietes Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen kann aus o. g. Gründen derzeit keine Empfehlung zum Einsatz von Spannungsprüfern für überflutete Bereiche ausgesprochen werden.

Laufende Projekte u.a.:



The image shows the cover of a document titled 'DGUV Grundsatz 305-002'. At the top right is the DGUV logo with the text 'Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband'. On the left side, the number '305-002' is displayed in a white circle. Below this, the title 'DGUV Grundsatz 305-002' is written in white on a teal background. The main body of the cover is dark blue and features three vertically stacked circles: a light blue one at the top, a teal one in the middle, and a dark blue one at the bottom. To the right of these circles, the text 'Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr' is written in white. At the bottom of the cover, the date 'September 2013' is printed in a small font on a light grey background.

305-002

DGUV
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

DGUV Grundsatz 305-002

**Prüfgrundsätze für
Ausrüstung und Geräte
der Feuerwehr**

September 2013

Weiter in
Überarbeitung

Biomonitoring von Einsatzkräften bei Realbränden

- Studiendesign -

Dirk Taeger

Heiko U. Käfferlein

DGUV Information 205-xxx

Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr



ENTWURF Stand 10/2019

FB-Aktuell: Persönliche Absturzschutzausrüstungen bei der Feuerwehr

Traditionell werden bei der Feuerwehr neben der Feuerwehroleine und dem Feuerwehr-Haltegurt zum Schutz gegen Absturz der sog. „Gerätesatz Absturzsicherung“ und zum einfachen Retten aus Höhen und Tiefen der „Gerätesatz Auf-/Abseilgerät“ verwendet.

Es werden vermehrt Anfragen an das Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfsorganisationen“ gerichtet, ob diese Gerätesätze die einzig zulässigen Gerätschaften sind, die zum Schutz gegen Absturz und zum Retten bei der Feuerwehr angewendet werden dürfen.

Hierzu ist Folgendes zu sagen:

Die in den DGUV-Regeln 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ und 112-199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen“ für den Einsatz im gewerblichen Bereich beschriebenen, knotenfreien Ausrüstungen und Verfahren sind auch zum Schutz gegen Absturz und zum Retten aus Höhen und Tiefen bei der Feuerwehr geeignet. Dabei kommen nur fertig vorkonfektionierte, für die jeweiligen Anwendungen zertifizierte Komponenten zur Anwendung, die vom Hersteller zu einem Auffang-, Rückhalte- oder Rettungssystem zusammengestellt werden. Für gut ausgebildete Einsatzkräfte kann dadurch das bestehende Restrisiko wesentlich verringert werden.

Nachteilig war hier in der Vergangenheit allenfalls, dass die gewerblichen Geräte und Verfahren oft nur eine bestimmte Situation abgedeckt haben, und dementsprechend bei der Feuerwehr mehrere verschiedene Geräte hätten bereitgehalten werden müssen.

In der letzten Zeit wurden von Herstellern auf Anregung aus den Feuerwehren und der DGUV neue Gerätesätze entwickelt, die sowohl die Anforderungen der PSA-Verordnung erfüllen, als auch die von den feuerwehrrüblichen Gerätesätzen gewohnte Flexibilität bieten. Diese Absturzschutzausrüstungen, bestehend aus einem, vom Hersteller als geschlossenes Sicherungs- und Rettungssystem untrennbar zusammengeführten Sicherungs- und Abseilgerät einschließlich Seil und falldämpfenden Elementen, wird durch Auffanggurt, Rollen, Seilklemmen, Band- und Anschlagschlingen etc. ergänzt und darf im Feuerwehreinsatz verwendet werden, sofern die Feuerwehrangehörigen im sicheren Umgang mit den Gerätschaften und den angewendeten Sicherungs- und Rettungsverfahren ausreichend unterwiesen wurden. Diese neuen Gerätesätze lassen im Rahmen Ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung auch neue Anwendungsmöglichkeiten zu.

Hinweise zum Umfang und zur Durchführung der Unterweisung finden sich im DGUV-Grundsatz 312-001 „Anforderungen an Auszubildende und Ausbildungsstätten zur Durchführung von Unterweisungen mit praktischen Übungen bei Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und Rettungsausrüstungen“.



Wissens- und
 Kompetenzvermittlung im
 Arbeits- und Gesundheitsschutz
 bei Spontanhelfern



Forschungsverbund

Forschungspartner



Verbundkoordinator
 Malteser Hilfsdienst e.V.
 Generalsekretariat
 Erna-Scheffler-Str. 2
 51103 Köln

Julian Brückner
 +49 221 904-2012



Bergische Universität Wuppertal
 Fachgebiet Sicherheitstechnik/
 Arbeitssicherheit
 Gaußstraße 20
 42119 Wuppertal

Prof. Dr.-Ing. Anke Kahl

assoziierte Partner



mehr Informationen

www.WuKAS.de



Projektträger



Ziele



Ziel des WuKAS-Projektes ist die Entwicklung eines Konzeptes, welches BOS beim sicheren Einsatz von Spontanhelfenden unterstützt. Hierbei sollen relevante Inhalte situationsgerecht, anwendungsorientiert und rechtssicher erarbeitet sowie implementiert werden.

Ergebnisse sollen daher sein:

- Handlungshilfen für SH
- Leitfäden für Führungskräfte von BOS



Die Leitfäden beinhalten neben den Handlungshilfen auch Mustergefährdungsbeurteilungen zur Anwendung im konkreten Einsatzfall.

Auf diese Weise wird ein ganzheitlicher Ansatz für die Einbindung von Spontanhelfern ermöglicht,

während gleichzeitig die Sicherheit der freiwillig mitwirkenden Spontanhelfer bei der Bewältigung von Schadenslagen weiter verbessert werden kann.

